

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 11. 12. 2019

Nummer 48

## INHALT

## A. Staatskanzlei

## B. Ministerium für Inneres und Sport

- Bek. 27. 11. 2019, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätsgesetz (NUN) ..... 1718
- RdErl. 28. 11. 2019, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen ..... 1751  
27100
- Bek. 2. 12. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2019 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ..... 1757
- RdErl. 11. 12. 2019, Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten ..... 1757  
21021
- RdErl. 11. 12. 2019, Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen; Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes .... 1760  
21021
- RdErl. 11. 12. 2019, Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen 1761  
11440

## C. Finanzministerium

- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung ..... 1765  
64100
- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung ..... 1765  
64100
- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Straßenbauverwaltung ..... 1766  
64100
- RdErl. 15. 11. 2019, Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN); Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO 1766  
64100
- RdErl. 15. 11. 2019, Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr ..... 1767  
64100

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- Erl. 26. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ..... 1769  
21147
- RdErl. 27. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen) ..... 1770  
21147

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

## F. Kultusministerium

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Bek. 25. 11. 2019, Verfahrensanweisung zur Durchführung der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 ..... 1771
- Bek. 27. 11. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unternehmensflurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden) 1772
- Gem. RdErl. 3. 12. 2019, Jagd in Schutzgebieten ..... 1773  
79200
- Erl. 3. 12. 2019, Reallastengesetz; Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg .... 1773  
79100
- Erl. 3. 12. 2019, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ..... 1774  
79100
- RdErl. 4. 12. 2019, Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2020) 1774  
79100

## I. Justizministerium

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

## L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

- Erl. 13. 11. 2019, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen ..... 1807  
77000

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) ..... 1808
- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) ..... 1809
- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) ..... 1809

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Bek. 28. 11. 2019, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 402 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne ..... 1809

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 2. 12. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes II. Meile Alten Landes, Landkreis Stade ..... 1811

## Stellenausschreibungen ..... 1817

**Jagd in Schutzgebieten****Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019**

— 406-22220-21 —

— **VORIS 79200** —

1. Ist eine Beschränkung der Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erforderlich und werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde von einer Einheitsbehörde wahrgenommen, gilt Folgendes:
  - 1.1 Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 5 NJagdG, in Landschaftsschutzgebieten § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.
  - 1.2 Da es sich bei Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Sie hat ihn nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören (§ 39 Abs. 3 NJagdG).
  - 1.3 In der Schutzgebietsverordnung ist die Jagdausübung zunächst von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung). Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung).
  - 1.4 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.
  - 1.5 Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung i. S. der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.
  - 1.6 Die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind. Großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden sollen in angemessener Zahl möglich bleiben.
  - 1.7 Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und zur Landschaft angepassten Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu be-

schränken. Bei der Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen, kann hinsichtlich des Standorts auch eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde gefordert werden, sofern dies der Schutzzweck nahe legt (z. B. Gebiete für den Wiesenvogelschutz).

- 1.8 Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der o. g. Belange sind in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen.
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1773

**Reallastengesetz;  
Änderung der Losholtztaxe  
für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg**

**Erl. d. ML v. 3. 12. 2019 — 406-64405-65 —**— **VORIS 79100** —

**Bezug:** Erl. v. 26. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1446)  
— **VORIS 79100** —

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden die Sätze der Losholtztaxe für den ehemaligen Landkreis Schaumburg bis zum 31. 12. 2019 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) 51,58 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 1.2 Weichlaubholz und Nadelholz 41,28 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 1.3 Brennschichtholz BS 3C 36,10 EUR/Rm.
2. Ab dem 1. 1. 2020 bis zum 31. 12. 2020 gelten folgende Festlegungen:
  - 2.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) 53,80 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 2.2 Weichlaubholz und Nadelholz 43,05 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 2.3 Brennschichtholz BS 3C 37,65 EUR/Rm.
3. Ab dem 1. 1. 2021 gelten bis auf Weiteres folgende Festlegungen:
  - 3.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) 54,77 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 3.2 Weichlaubholz und Nadelholz 43,83 EUR/Rm  
Brennschichtholz BS 2-3
  - 3.3 Brennschichtholz BS 3C 38,33 EUR/Rm.
4. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugsverlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2019 außer Kraft.

An die  
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1773